

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten seine Lieferung vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Auftrags getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Änderungen bleiben vorbehalten.

§ 2 Angebotsunterlagen

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Auftrags fort.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, schließt der Preis Lieferung "frei Haus" einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
2. Im Falle des Lieferverzugs haben wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Recht, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen.
3. Die Regelungen unter § 4 Abs. 2 schließen die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch uns nicht aus. Unser Anspruch auf Erfüllung des Vertrags wird durch die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruchs erst dann ausgeschlossen, wenn dieser gerichtlich geltend gemacht wird.
4. Bei einer Überschreitung der Nachfrist können wir unbeschadet der Geltendmachung unserer vorstehenden Rechte die bestellte Ware unter Belastung des Lieferanten mit den Mehrkosten von anderer Seite beziehen.

§ 5 Gefahrenübergang, Dokumente

1. Die Lieferung hat frei Haus zu erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und die anfordernde Abteilung anzugeben; unterlässt er dies, so haben wir dadurch etwa eintretende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht zu vertreten. Hierdurch eintretende Mehrkosten und Schäden trägt der Lieferant.

§ 6 Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet unbeschadet weiter gehender ausdrücklicher Vereinbarungen, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat, dass sie frei von Mängeln ist und den jeweils gültigen DIN EN- und VDI-Normen sowie den deutschen Sicherheitsvorschriften entspricht.
2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang. Der Lieferant hat auch nach Ablauf dieser Frist Gewähr zu leisten, wenn Dritte, an die direkt oder indirekt von uns Ware geliefert wurde, Gewährleistungsansprüche innerhalb der von uns einzuhaltenden Gewährleistungsfrist geltend machen, die auf Mängel der Waren des Lieferanten beruhen. Der Lieferant haftet in diesen Fällen nach Maßgabe der §§ 478, 479 BGB. Diese gesetzlichen Regelungen gelten entsprechend, wenn wir nicht von einem Verbraucher in Anspruch genommen werden.
4. Für die Lagerung beanstandeter Ware wird unsere Haftung für solche Pflichtverletzungen ausgeschlossen, die nicht die vertragswesentlichen Pflichten sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen und die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind. In jedem Fall ist unsere Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 7 Produkthaftung, Freistellung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, Geschmacks- oder Gebrauchsmuster, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
3. Werden wir von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
4. Die Freistellungspflichten des Lieferanten gemäß Abs. 1 und Abs. 3 beziehen sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Beistellung

1. Wir erwerben spätestens mit vollständiger Erfüllung der Kaufpreisforderung des Lieferanten aus diesem Auftrag Eigentum an der gelieferten Ware.
2. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung. Entsprechendes gilt im Falle der Vermischung.

§ 9 Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Sofern der Lieferant Unternehmer ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand.
2. Sofern sich aus der Bestellung nicht anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.